

Kinderschutzkonzept der
Abteilung Präs.4
der Bildungsdirektion Burgenland
für die Mitarbeiter:innen der
Kernabteilung „Schulpsychologie“
sowie der Unterabteilung „Psychosoziale Unterstützung“
(Schulsozialarbeit- Sozialpädagogik und MIT-Team)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Unsere Ziele	4
2. Anwendungsbereiche	4
2.1. Kinder und Jugendliche	4
2.2. Mitarbeiter: innen	4
3. Rollenklärung/Verantwortliche	5
3.1. Leitung	5
3.2. Kinderschutzbeauftragte	5
3.3. Team	5
4. Rechtlicher Rahmen	5
4.1. UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)	5
4.1.1. Die 4 Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK	6
4.2. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)	6
4.3. Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)	6
5. Formen von Gewalt	7
6. Risikoanalyse	7
6.1. Risiken	7
7. Präventive Maßnahmen gegen Gewalt	7
7.1. Verhaltenskodex	8
7.2. Verhaltensgrundsätze	8
7.3. Personaleinstellung	8
7.4. Kinderschutzbeauftragte	8
7.5. Kommunikation und Medien	9
8. Fallmanagement	9
8.1. Allgemeine Standards	9
8.2. Vorgehensweise im Verdachtsfall	10
8.3. Beschwerdemanagement	10
9. Dokumentation und Weiterentwicklung	10
Quellenverzeichnis	11
Rechtsquellen	11

Anmerkung: Bei der Entwicklung des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes wurde, mit freundlicher Genehmigung, auf das Kinderschutzkonzept der „Kinder-Jugendanwaltschaft Tirol“ als Adaptionvorlage zurückgegriffen.

Präambel

Die Mitarbeiter:innen der Abteilung „Schulpsychologie“ und „Psychosoziale Unterstützung“ der Abteilung PräS.4 der Bildungsdirektion Burgenland - in weiterer Folge zwecks vereinfachter Schreibweise „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ genannt - agieren auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention. Ziel ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wahren, auf die Umsetzung der Kinderrechte zu achten und diese der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Aufgaben sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt.

Für alle Fragen, Anliegen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist das Kindeswohl die oberste Prämisse unserer Arbeit. Durch die psychosoziale Grundausrichtung der Abteilung ist sichergestellt, dass sich die Kernabteilung Schulpsychologie sowie das psychosoziale Unterstützungspersonal der Abteilung unabhängig für die Schüler:innen einsetzen kann.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept stellt die Leitlinie für die in der Abteilung „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ tätigen Personen dar und umfasst all deren Tätigkeitsbereiche. Durch die aufgelisteten Handlungsempfehlungen sollen einerseits junge Menschen bestmöglich geschützt, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden.

1. Unsere Ziele

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept möchten die erwähnten Mitarbeiter:innen der Abteilung „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ Schüler:innen durch präventive Maßnahmen schützen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Geschlecht oder ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, um einen sicheren Ort für sie zu schaffen.

Ziele:

- Bewusstmachen der strukturellen Risiken der Abteilung
- Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die Gestaltung entsprechender Strukturen und Rahmenbedingungen
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch die Vermittlung ihrer Rechte, um sie als selbstbestimmte Menschen zu fördern
- Schaffung eines klaren Rahmens, um mögliche Täter:innen fernzuhalten

2. Anwendungsbereiche

2.1. Kinder und Jugendliche

Dieses Kinderschutzkonzept wurde mit dem Ziel erstellt, den Schutz von Schüler:innen bei ihrem Kontakt mit den Mitarbeitern:innen der Abt. „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ sicherzustellen. Ebenso stellt die genannte Abteilung eine Anlaufstelle für wahrgenommene Grenzverletzungen psychischer und physischer Natur Schüler:innen gegenüber dar. Im Vordergrund steht dabei die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Schüler:innen) zu gewährleisten und sie vor Gewalt zu schützen.

2.2. Mitarbeiter:innen der Abteilung Schulpsychologie und „Psychosoziale Unterstützung“

Im Kinderschutzkonzept werden die gemeinsamen Grundwerte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgehalten und ein einheitlicher Handlungsplan vereinbart, wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist, und wie sie sich generell im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verhalten sollen. Außerdem wird durch das Kinderschutzkonzept eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt.

Wichtig ist vor allem, dass es bei der Abklärung eines Verdachts zu einem fairen, klar geregelten Ablaufverfahren kommt. Wenn die Mitarbeiter:innen von den Vorwürfen entlastet werden, gibt es weiters einen konkreten Handlungsplan, wie sie - ohne negative Auswirkungen – weiterarbeiten.

3. Rollenklärung/Verantwortliche

3.1. Leitung

Der Abteilungsleitung obliegt die Verantwortung dafür, die zeitlichen Ressourcen für den Prozess bereit zu stellen. Außerdem sorgt die Abteilungsleitung dafür, dass das Kinderschutzkonzept zur alltäglichen Kultur der Einrichtung wird. Der/die Abteilungsleiter:in kann gleichzeitig als Ansprechperson – im Stile eines Kinderschutzbeauftragten – zur Verfügung stehen, wobei in diesem Falle die Durcharbeitung in Kommunikation mit einem/r Kinderschutzbeauftragten erfolgt. Die zweifache personelle Involvierung ist grundsätzlich obligatorisch.

3.2. Kinderschutzbeauftragte

Die Kinderschutzbeauftragten kümmern sich einerseits um den Prozess der Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts. Dabei achten sie auf den Zeitplan und sorgen dafür, dass die notwendigen Prozessschritte umgesetzt werden. Außerdem sind sie die Ansprechpersonen bei einem Verdachtsfall und kümmern sich um die Beschwerdefälle von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen. Die Bearbeitung eines Verdachtsfalles ist in der genannten Abteilung mit zweifacher personeller Beteiligung obligatorisch.

3.3. Team

Das Kinderschutzkonzept wurde partizipativ erstellt und von allen der Fachaufsicht der Abteilung zugehörigen Mitarbeiter:innen (auch ÖZPGS) mitgetragen und nach Ausarbeitung unterzeichnet.

4. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in zahlreichen internationalen, nationalen und regionalen Quellen geregelt. Diese heben einheitlich eine besondere Schutzwürdigkeit von Kindern hervor. Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl. Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in jeder Form kategorisch abgelehnt und ist verboten.

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen¹ erläutert, sodass man transparent und übersichtlich Auskunft über die Rahmenbedingungen unserer Arbeit erhält.

4.1. UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest. Im Laufe der Zeit wurde die KRK durch drei Zusatzprotokolle ergänzt (Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von Kindersoldatinnen und –soldaten, Recht auf Individualbeschwerde).

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen. Die KRK wurde von allen Staaten und somit auch von Österreich im Jahr 1989 unterzeichnet. In der Folge haben, bis auf die USA, alle unterzeichnenden Staaten das Abkommen ratifiziert. Hierzulande trat die KRK 1992 in Kraft, was aber noch nicht bedeutet, dass die Kinderrechte der KRK seit diesem Zeitpunkt in Österreich rechtliche Geltung haben. Vielmehr steht die KRK unter einem Erfüllungsvorbehalt. Das heißt, der Bundesstaat Österreich und die einzelnen Bundesländer müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen. Leider ist dies immer noch nicht umfassend geschehen.

¹ Die Ausführungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung zum Zeitpunkt 30.11.2021 (abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes)

4.1.1. Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK

- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art 2)
- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art 6)
- Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die 40 konkreten Kinderrechte, die wiederum in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- Zu den Versorgungsrechten zählen unter anderem das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
- Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch die Schutzrechte berücksichtigt. Dabei ist das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorzuheben.
- Ergänzend gibt es noch Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist auch Zugang zu kindergerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

4.2. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

Im Jahr 2011 wurden 6 der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte im Verfassungsrang verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, das heißt, sie dürfen nicht eingeschränkt werden. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art 7).

4.3. Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Vor dem Jahr 2019 war das B-KJHG als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für die landesrechtlichen Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsnovelle fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Es sind aber einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung im Gesetz verblieben.

Für unsere Arbeit relevant ist vor allem § 37 B-KJHG. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Auch von Bedeutung ist § 38 B-KJHG, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

5. Formen von Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter – egal welche Form von Gewalt Kinder oder Jugendliche (Schüler:innen) erfahren, sie hinterlässt immer Spuren.

Formen der Gewalt²:

- Körperliche Gewalt: Ohrfeigen, Schläge, Zwicken, an den Haaren ziehen, schütteln, usw.
- Seelische Gewalt: Demütigung, Beleidigung, Herabsetzung, Drohungen usw.
- Sexualisierte Gewalt: Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, wobei diese für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse Erwachsener benutzt werden.
- Vernachlässigung: grundlegende körperliche und/oder seelische Bedürfnisse werden nicht oder nur unzureichend befriedigt.
- Strukturelle Gewalt: ungleiche Lebenschancen durch Abhängigkeiten und ungleiche Machtverhältnisse.
- Kinderhandel: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zwecke ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung.
- Schädigende Praktiken: „Traditionsbedingte Praktiken“, wie z.B. Kinderehe/Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung.

6. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Grundlage für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts dar. Dabei gilt es, die Risiken für Kinder und Jugendliche (Schüler:innen) in den verschiedenen Settings und Handlungsabläufen einzuschätzen, um diese bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Die Risikoanalyse und die Maßnahmenplanung werden bei allen neuen Projekten der „Schulpsychologie und psychosoziale Unterstützung“ ergänzt und mit jeder Evaluierung des Kinderschutzkonzepts aktualisiert.

6.1. Risiken

In Situationen, in denen ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Schüler:innen) besteht, könnte sich eine unmittelbare und direkte Gefahr bzw. ein direktes Risiko für Kinder und Jugendliche ergeben. In der Abt. „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ gilt dies für Beratungs- bzw. Einzelgespräche, aber auch im Rahmen der Sprechstunden und bei Workshops an Schulen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind im Anhang unter Punkt 1 und 2 festgehalten.

7. Präventive Maßnahmen gegen Gewalt

Gewaltfreiheit beginnt mit der Handlung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wesentlich für die Gewaltprävention³ ist somit der Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen Gültigkeit hat. Er umfasst Einstellungsstandards, die laufende Fortbildung im Bereich Gewaltprävention, sowie die Benennung von Kinderschutzbeauftragten.

² Vgl. dazu: Broschüre Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Information – Hilfsangebote – Prävention der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

³ Vgl. dazu Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012; Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich.

7.1. Verhaltenskodex

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeiter:innen der Abteilung „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“, einen aktiven Beitrag für ein geschütztes Umfeld für Schüler:innen zu leisten.

Die Abteilung „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ Burgenland ist verpflichtet, für das Wohl der Schüler:innen Sorge zu tragen und sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Dabei ist es besonders wichtig, auf die aktuellen Bedürfnisse der Schüler:innen zu achten, ihre seelische und körperliche Integrität zu respektieren und sie altersgemäß einzubinden.

Der Verhaltenskodex findet sich im Anhang unter Punkt 3.

7.2. Verhaltensgrundsätze der Mitarbeiter:innen der Abt. „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“

Die Mitarbeiter:innen berücksichtigen folgende Verhaltensgrundsätze:

- Schaffen eines sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeldes
- Respekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Wertschätzung und Begegnung auf Augenhöhe
- Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen
- Vermeidung jeglicher Art von Gewalt, Demütigung oder sexuellen Handlungen bzw. Aktivitäten bei allen Maßnahmen und im Sprachgebrauch (auch nonverbal)
- Beachtung der Intimsphäre, auch hinsichtlich kultureller und religiöser Unterschiede
- Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen in einer Gruppe
- Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Offenheit in Reflexion und Austausch über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Team

7.3. Personaleinstellung

Sowohl die über den Bund, wie auch die über den ÖZPGS angestellten und im Burgenland tätigen Mitarbeiter:innen werden vor einer Anstellung sorgfältig ausgewählt und deren Eignung geprüft.

- Die Bewerbungsunterlagen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis enthalten.
- Im Rahmen des persönlichen Vorstellungsgesprächs werden Fragen zum Kinderschutz erörtert.
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen.
- Voraussetzung für die Anstellung ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

7.4. Kinderschutzbeauftragte

Die Abteilungsleitung bestimmt, neben seiner/ihrer diesbezüglichen Funktion als erwähnte Ansprechperson, zwei Kinderschutzbeauftragte, die folgende Aufgaben übernehmen. Drei letztendliche Ansprechpersonen auch deshalb, da ja auch in diesem Feld aktive Mitarbeiter:innen von Vorwürfen betroffen sein können und eine Fallbearbeitung im Zweierteam möglich bleiben soll.:

- Erstellung eines Kinderschutzkonzepts für die Abteilung „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ Burgenland
- Durchführung der Risikoanalyse
- Einbeziehung der Mitarbeiter:innen in alle Prozessschritte

- Ansprechperson bei Verdachtsfällen, sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu externen Einrichtungen

7.5. Kommunikation mit Medien

Bei der aus dem üblichen Arbeitsablauf entstehenden Verbreitung medialer Inhalte werden sowohl die Kinderrechte gewahrt als auch die Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Identität und Würde geschützt.

Die Ablaufmuster der Medienkommunikation entsprechen auch in Fällen des Kinderschutzes dem definierten Ablaufmuster der Bildungsdirektion, welche in der Notfallmappe der Bildungsdirektion Burgenland definiert sind.

Sollte es – in Ausnahmefällen - zu Veröffentlichung von Fotos mit Kindern und Jugendlichen kommen, verpflichtet sich die Abteilung PräS.4, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

8. Fallmanagement

Bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalles kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- Handlungsablauf für den Verdachtsfall
- Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung durch die Kinderschutzbeauftragten in der Abteilung Schulpsychologie
- Bei sich erhaltendem Verdacht weitere Abklärung unter Miteinbeziehung der Präsidialleitung und des Referats „Personalmanagement Verwaltungspersonal“. Bei beschuldigten Mitarbeiter:innen des „psychosozialen Unterstützungspersonals“ (FAG) und bei erhärtetem Verdacht erfolgt eine Miteinbeziehung der Dienstaufsicht des ÖZPGS.
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement

8.1. Allgemeine Standards

Die Abteilung „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ Burgenland geht jedem Verdachtsfall bzw. jeder Beschwerde nach. Für die bestmögliche und reibungslose Abwicklung sind Handlungsgrundsätze und ein Handlungsplan entwickelt worden. Dadurch wird der Informationsfluss zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren sichergestellt.

Das Fallmanagement ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt, die Systempartnerinnen und Systempartner sind über die Abläufe informiert.

Schüler:innen werden in angemessener Form und Sprache über das Beschwerdemanagement und die zuständigen Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere für persönliche Beratungsgespräche und Projekte mit direktem Kontakt zu Schüler:innen. (siehe 8.3)

Die oberste Priorität liegt beim Opferschutz, das bedeutet, dass sensibel, zeitnah und adäquat vorgegangen wird, um weiteren Schaden abzuwenden.

Die Abklärungen sind gemäß den Datenschutzrichtlinien und im Sinne eines fairen Verfahrens durchzuführen.

8.2. Vorgehensweise im Verdachtsfall

Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle sind die Kinderschutzbeauftragten. Sie führen die ersten Klärungen durch und entscheiden gemeinsam über die weiteren Schritte (Abteilungsleitung ist involviert). Unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen über das weitere Vorgehen informiert.

Im Fall einer eindeutigen Kindeswohlgefährdung besteht für die Abteilung „Schulpsychologie und psychosoziale Unterstützung“ eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Dies erfolgt in obligatorischer Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung und ist zudem österreichweit geregelt. Wenn ein/e Mitarbeiter:in unter Verdacht gerät, im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit, Gewalt gegenüber einem/einer Schüler:in ausgeübt zu haben, tritt der Handlungsablauf in Kraft.

Checkliste und Handlungsablauf im Verdachtsfall (Handlungsplan der Abt. „Schulpsychologie und Psychosoziale Entwicklung“ siehe Anhang Punkt 6 und 6.1)

8.3. Beschwerdemanagement

Die Informationen zu den Beschwerdemöglichkeiten werden als Link auf der die Abteilung betreffenden Teil der Homepage der Bildungsdirektion öffentlich gemacht.

Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (oder im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung) können bei den Kinderschutzbeauftragten und der Abteilungsleitung eingebracht werden.

Beschwerden bzw. Verdachtsmeldungen gegen die Abteilung bzw. einzelne Mitarbeiter:innen können formlos per E-Mail bei den Kinderschutzbeauftragten und der Abteilungsleitung eingebracht werden.

(Informationsblatt siehe Anhang Punkt 7)

9. Dokumentation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes

Zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes geht die Abt. „Schulpsychologie und Psychosoziale Unterstützung“ folgendermaßen vor:

- Einmal im Jahr werden die Mitarbeiter:innen über die Umsetzung und Effizienz des Kinderschutzkonzeptes befragt und können dabei Verbesserungsvorschläge einbringen.
- Alle fünf Jahre findet eine eingehende interne Prüfung des Kinderschutzkonzeptes statt. Gegebenenfalls sind Änderungen vorzunehmen. Die interne Prüfung obliegt den Kinderschutzbeauftragten.

Zusätzlich findet im Team ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten in den regelmäßigen Teamsitzungen über aktuelle Fälle und andere relevante Themen, wobei der Fokus auch auf den Kinderschutz gelegt werden soll. In diesem Rahmen werden mögliche Vorgehensweisen bei den Fällen diskutiert, bereits abgeschlossene Fälle werden reflektiert. Ziel ist es, ein System des konstanten Wissenstransfers zu implementieren. Unterstützt wird dies durch die laufende schriftliche Dokumentation sämtlicher Tätigkeiten, welche von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingesehen werden kann. Die laufende Dokumentation und der regelmäßige Austausch gewährleisten Transparenz.

Verdachtsfälle werden wie vorgegeben dokumentiert und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen abgelegt. Durch die Aufarbeitung der Fälle, sowie durch regelmäßiges Feedback soll bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein stetiger Lernvorgang stattfinden. Daran

anknüpfend können die festgelegten Vorgangsweisen falls nötig abgeändert und notwendige hilfreiche Fortbildungen geplant werden.

Die Dokumentation der Verdachtsfälle fällt in die Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten, welche, wie oben festgelegt, jährlich einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht soll eine Gesamtschau darstellen, also sowohl die laufende Arbeit widerspiegeln, als auch Änderungsvorschläge beinhalten.

Quellenverzeichnis

- Becoming a safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012, https://www.fhi360.org/sites/default/files/media_documents/becoming-safe-organization-children.pdf
- Grundsätze publizistischer Arbeit, Ehrenkodex für die österreichische Presse: https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2
- Kinderschutzrichtlinie der katholischen Jungschar Österreich, Wien 2018-2020
- Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wien 2018
- Plattform Kinderschutzkonzepte: Präsentations-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutzkonzepte, 2021, <https://www.schutzkonzepte.at>

Rechtsquellen

ABGB:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>

B-KJHG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

BVG-KR:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

JGG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825>

KRK:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>

StGB:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000174>